

## **10. Weitere Besondere Vertragsbedingungen für die Ausführung der Unterhaltungsarbeiten an Gewässern 2. Ordnung**

### **10.1 Zuschlag**

Der Auftraggeber behält sich vor, den Zuschlag für Einzellose oder mehrere Lose zu erteilen. Der Auftraggeber behält sich vor, den Zuschlag keinem Bieter zu erteilen bzw. den Umfang der Leistungen einzuschränken oder zu erweitern sowie Teilaufträge zu vergeben. Der Bieter kann hieraus keine Entschädigungsansprüche herleiten.

### **10.2 Abtretungen**

Eine vorgesehene Abtretung, auch von Teilleistungen, bedarf der Zustimmung des Auftraggebers.

### **10.3 Ausführungsunterlagen**

Ausführungsunterlage ist, die Leistungsbeschreibung Teil A und B. Eventuell erforderliche zusätzliche Informationen werden auf Anfrage des Auftragnehmers bekanntgegeben. Für Abweichungen zum Leistungsverzeichnis u.a. Einbeziehung zusätzlicher Gewässer/Austausch von Gewässern, werden im Rahmen der Auftragserteilung die Einheitspreise vergleichbarer Parameter zugrundegelegt.

### **10.4 Ausführung**

#### **10.4.1 Verkehrssicherung**

Der Auftragnehmer hat etwaige durch seinen Baubetrieb bedingte Kennzeichnung oder Säuberung im Bereich von Verkehrsanlagen gemäß StVO unverzüglich vorzunehmen.

#### **10.4.2 Instandhaltung der Zufahrtswege**

Transporte sind der Leistungsfähigkeit der Fahrbahnen anzupassen. Sie sind in dem bei Beginn der Arbeiten angetroffenen Zustand zu erhalten.

#### **10.4.3 Absicherung von Viehweiden**

Zur Absicherung der Baustelle gehört auch die Sicherung der von der Maßnahme betroffenen Viehweiden.

Abstimmungen mit Eigentümern, Nutzern bzw. Pächtern hat der Auftragnehmer durchzuführen. Die Arbeiten sind so auszuführen, dass das Weidevieh nicht ausbrechen kann.

#### **10.4.4 Baubeginn**

Der Auftragnehmer hat vor Beginn der Arbeiten diese mit dem Auftraggeber abzustimmen.

#### **10.4.5 Naturschutzrechtliche Hinweise**

Die Bauausschreibung zu o.g. Vorhaben beinhaltet insbesondere die Verweise auf die Einhaltung des BNatSchG und die Haftungsvorschriften nach dem USchG: Auf die Eigenverantwortlichkeit des Auftragnehmers wird hingewiesen. Hierzu zählen auch die Einhaltung der Vorgaben des § 44 Bundesnaturschutzgesetz mit den Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten.

Es wird darauf hingewiesen, dass Verantwortliche nach dem USchadG<sup>1</sup> kraft Gesetzes die erforderlichen Vermeidungs-, Schadensbegrenzungs- und Sanierungsmaßnahmen zu ergreifen haben. Verantwortliche haben daher grundsätzlich selbst einzuschätzen, ob eine unmittelbare Gefahr einer Umweltschädigung besteht und ggf. welche erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen sind. Der Verzicht auf Vermeidungsmaßnahmen verpflichtet kraft Gesetzes bei Eintritt eines Umweltschadens zur Sanierung. Insofern tragen Verantwortliche das Risiko einer Fehleinschätzung der Gefahrenlage und des Umfangs erforderlicher Vermeidungsmaßnahmen. Die entsprechenden gesetzlichen Regelungen finden Sie im § 19 BNatSchG (Schäden an bestimmten Arten und natürlichen Lebensräumen).

---

Bei der Feststellung einer zufälligen Entnahme von Tieren durch die Maschinenteknik, wird das Lebewesen umgehend wieder in seinen Lebensraum gesetzt. Bei Häufung der Vorkommnisse oder unerwarteten Funden ist der Auftraggeber sofort zu informieren. Soweit weitere geschützte oder gefährdete wildlebende Tierarten oder deren Lebensstätten vorgefunden werden, ist die Naturschutzbehörde kurzfristig zu informieren und der Nahbereich ist störungsfrei zu halten. Die beauftragte Firma führt ein Bautagebuch in dem derartige Vorkommnisse dokumentiert werden.

<sup>1</sup> Umweltschadensgesetz (USchadG) vom 10. Mai 2007, BGBl. I S. 666, geändert durch Artikel

#### **10.4.6 Baufreiheit**

Für die Baufreiheit hat der Auftragnehmer selbst zu sorgen.

#### **10.4.7 Bautagebuch**

Auf Verlangen des Auftraggebers hat der Auftragnehmer ein Bautagebuch zu führen und nach Abschluss der Arbeiten zu übergeben. Für Stundenlohnarbeiten ist ein Stundenlohnnachweis zu führen und mit der Abrechnung zu übergeben.

#### **10.5 Behinderung und Unterbrechung der Ausführung**

Durch Witterungseinflüsse verursachter Arbeitsausfall wird unter folgenden Bedingungen berücksichtigt: Der Arbeitsausfall muss einen vollen Werktag umfassen. Unterbrechungen während des Werktages bleiben unberücksichtigt.

Arbeitsausfalltage müssen in den Bautageberichten vom Auftraggeber anerkannt werden.

Bei voraussichtlich längerer Unterbrechung infolge Behinderung durch Witterungseinflüsse ist bei Einstellung und Wiederaufnahme der Arbeiten sinngemäß zu verfahren.

Der durch die Ausfalltage geänderte Fertigstellungstermin wird vom Auftraggeber festgesetzt.

Die Ausführung einzelner Leistungen, für die keine ausreichende personelle und sachliche Ausstattung vorhanden ist, so dass Mängel oder Stockungen bei den durchzuführenden Arbeiten auftreten, kann vom Auftraggeber bis zur Behebung der Beanstandung angehalten werden, ohne dass der Auftragnehmer hieraus Schadenersatzansprüche ableiten kann. Kann eine ausreichende personelle und

sachliche Ausstattung kurzfristig nicht erreicht werden, ist der Auftraggeber berechtigt, das Vertragsverhältnis umgehend zu lösen.

Treten bei der Ausführung der Arbeiten für das Vertragsverhältnis Zweifelsfragen auf, deren Klärung durch die Fortsetzung der Arbeiten erschwert oder unmöglich gemacht werden, so sind die notwendigen Schritte zur Feststellung des Sachverhaltes rechtzeitig und im gegenseitigen Benehmen von Auftraggeber und Auftragnehmer einzuleiten.

Ergeben sich beim Zutritt zu den am Gewässer liegenden Grundstücken Schwierigkeiten mit Dritten, ist der Auftraggeber unverzüglich einzuschalten.

#### **10.6 Gewährleistung**

Die Gewährleistung erstreckt sich nicht auf die Folgen der natürlichen Verhältnisse wie nachwachsende Pflanzen, jedoch auf Schäden, die auf unsachgemäße Durchführung der Arbeiten zurückzuführen sind.

Einfriedungen einschließlich Hecktore bzw. in Anspruch genommene Zuwegungsgrundstücke dürfen nicht beschädigt oder offen gelassen werden.

In die Gewässer einmündende Gräben, Rohrleitungen, Dränagen u.a. Wasserbauwerke dürfen nicht beschädigt werden. Wenn kenntlich gemachte Dränausmündungen beschädigt werden, haftet der Auftragnehmer.

Die bei der Ausführung entstandenen Mängel sind während der Gewährleistungsfrist vom AN zu beseitigen.

Kommt der AN der Aufforderung des der Mängelbeseitigung einer vom AG gesetzten Frist nicht nach, so kann dieser die Mängel zulasten des AN abstellen, oder behält sich vor, entsprechende Beträge von der Vergütung einzubehalten.

### **10.7 Havariedienst**

Der Auftragnehmer sichert die ständige Präsenz für die Beseitigung auftretender Störungen des Abflussgeschehens und die Verhinderung möglicher Schäden an Gewässern und baulichen Anlagen. Dafür gewährt er die Verfügbarkeit des erforderlichen Personals mit entsprechender Technik innerhalb von 6-8 Stunden.

### **10.8 Abnahme**

Die Abnahme der Arbeiten erfolgt auf Antrag des Auftragnehmers nach Abschluss aller vertraglichen Arbeiten niederschriftlich in einem Abnahmeprotokoll.

Teilleistungen sind durch gesonderte Aufmaße und Abnahmeprotokolle zu belegen.

### **10.9 Abrechnung**

Die Abrechnung erfolgt nach dem vom Auftragnehmer und Auftraggeber im Aufmaß festgestellten und gegengezeichneten Mengen.

Zulässig sind nur Rechnungen über vollendete umfangreiche Teilleistungen (Abschlagsrechnungen) oder solche über vollendete Unterhaltungsarbeiten (Schlussrechnungen).

Rechnungen sind unter Einhaltung des Aufbaus und der Reihenfolge der Positionen des Leistungsverzeichnisses für das Angebot aufzustellen. In den Schlussrechnungen sind alle für das Bauvorhaben erbrachten Leistungen aufzuführen und in Rechnung zu stellen. Über den Gesamtbetrag sind Preisabzüge infolge von Mängeln in der Bauausführung nachzuweisen. Dann sind die bei der förmlichen Abnahme vorbehaltenen Vertragsstrafen abzusetzen.

Die Mehrwertsteuer gesondert auszuweisen.

Teilrechnungen sind mit ihren Nummern und Daten sowie den ausgezahlten Beträgen aufzuführen und vom Rechnungsbetrag abzuziehen.

Den Rechnungen müssen die Originale der Abrechnungsunterlagen, soweit diese noch nicht der Bauüberwachung vorliegen, beigelegt sein.

Die in den Vertragsunterlagen ausgewiesenen Preise sind Festpreise und bleiben auch bei Lohnerhöhungen und anderen Veränderungen der Preissituationen unverändert.

Die Anwendung der Lohnleitklausel wird ausgeschlossen.

Leistungen der einzelnen Positionen können unter- bzw. überschritten werden, ohne dass sich dadurch die Einheitspreise ändern und daraus Entschädigungsansprüche hergeleitet werden können. Die Einheitspreise umfassen die Entschädigung für alle zur bedingungsgemäßen Herstellung und Vollendung der Arbeiten notwendigen Leistungen und Nebenleistungen.

### **10.10 Vergütung**

Die Einzelpreise umfassen die Entschädigung für alle zur bedingungsgemäßen Herstellung und Vollendung der Arbeiten notwendigen Leistungen und Nebenleistungen.

Toddin, den 30.10.2024